

Ansprechpartner

Felix Wells

...

...

E-Mail: ...

Telefon: ...

Internet: www.ADFC-Schaumburg.de

Bankverbindung

Spenden- und Geschäftskonto

IBAN DE25 2555 1480 0470 0082 02

Tourenkonto

IBAN DE73 2555 1480 0320 0005 24

Steuer-Nr.

44 200 54424

Datum: 30.10.2014

ADFC Schaumburg • Triftstraße 26, 31675 Bückeburg

Presseinformation Radwegbenutzungspflicht

Seit 01.04.2013 gilt die Neufassung der Straßenverkehrsordnung (StVO), die jedoch scheinbar noch nicht jedem bekannt ist. Da es keine verpflichtende Nachschulung gibt, ist jeder Verkehrsteilnehmer gehalten, sich auf dem Laufenden zu halten.

Allgemeines Bestreben ist u.a. die Erhöhung der Verkehrssicherheit aber auch die Förderung des Radverkehrs.

Dieser fährt grundsätzlich auf der Straße soweit kein Radweg vorhanden ist.

Benutzungspflichtige Radwege dürfen nur angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern und wenn Flächen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen. Innerorts kann dies insbesondere für Vorfahrtstraßen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr gelten (zu § 2 Abs 4 Satz 2 der StVO, VwV-StVO). Die Breite gemeinsamer Fuß- und Radwege muss bspw. mind. 2,50 m betragen, gem. Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 10) zuzügl. 0,50 bis 0,75 m Sicherheitsstreifen.

Die nach älteren Maßstäben gebauten Radwege entsprechen häufig nicht mehr der aktuellen Rechtslage und den Anforderungen, so dass nach und nach die Benutzungspflicht (blaue Verkehrszeichen) aufgehoben wird.

D.h. Radfahrer fahren dort künftig gemeinsam mit den Kfz im Mischverkehr auf der Fahrbahn (§ 2 StVO). Unabhängig von der Beschilderung, müssen Kinder bis 8 Jahre und dürfen Kinder bis 10 Jahre gem. StVO auf dem Gehweg fahren. Die o.g. Gehwegabschnitte werden jedoch meist per Zusatzzeichen für Radfahrer freigegeben, so dass unsichere Radfahrer weiterhin - mit gebotener Rücksicht auf Fußgänger - den Gehweg benutzen dürfen.

Dies ist nicht nur für Radfahrer, sondern auch für Autofahrer von Bedeutung, die sich künftig die Fahrbahn mit den Radfahrern teilen und mit gebotener Vorsicht fahren sollten. So ist beim Überholen ein Sicherheitsabstand von mind. 1,50 m einzuhalten. Ggf. muss zunächst der Gegenverkehr vorbeigelassen werden.

Verschiedene Auswertungen von Unfallstatistiken (u.a. der Bundesanstalt für Straßenwesen BASt) zeigen übrigens, dass das Radfahren auf der Straße weniger unfallträchtig ist, als auf den häufig als subjektiv sicherer eingeschätzten straßenbegleitenden Rad- bzw. Gehwegen, weil Radfahrer dort besser in das Blickfeld der Autofahrer rücken.

Die „Macht der Gewohnheit“ führt dazu, dass die Änderungen nur verzögert wahrgenommen und umgesetzt werden. So lässt sich immer wieder beobachten, dass Radfahrer weiterhin den – nun Gehweg – benutzen, während Autofahrer die auf der Straße fahrenden Radfahrer anhupen und gestikulierend auf den vermeintlichen Radweg aufmerksam machen.

Auch die neueren Elemente der Radverkehrsführung wie Schutzstreifen, Fahrradstraße, Freigabe von Einbahnstraßen sind in den Köpfen der Verkehrsteilnehmer vielfach noch nicht angekommen bzw. akzeptiert. Hier bedarf es weiter Aufklärungsarbeit.

Die wichtigsten Regeln hat der ADFC in seinem Infoblatt ‚Verkehrsrecht für Radfahrer‘ (http://www.adfc.de/misc/filePush.php?mimeType=application/pdf&fullPath=http://www.adfc.de/files/2/110/113/Verkehrsrecht_fuer_Radfahrer.pdf) zusammengestellt.

Bückerburg 30.10.14

F. Wells